Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 31.01.2018

Bericht*

des Hauptausschusses

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU– Drucksache 19/439 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Sichert, Stephan Brandner, Roman Johannes Reusch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
 - Drucksache 19/182 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

- zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christian Lindner, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
 - Drucksache 19/425 -

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 19/586 verteilt.

d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
 Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
 – Drucksache 19/241 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

e) zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/454 –

Familiennachzug auch zu subsidiär Schutzberechtigten ermöglichen

Bericht der Abgeordneten Armin Schuster (Weil am Rhein), Dr. Eva Högl, Dr. Roland Hartwig, Stephan Thomae, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der AfD, der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksachen 19/439**, **19/182**, **19/425** und **19/241** sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/454** in seiner 8. Sitzung am 19. Januar 2018 dem **Hauptausschuss** zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Wesentlicher Inhalt der Drucksachen ist die Regelung des noch bis zum 16. März 2018 ausgesetzten Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG. Durch den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 19/439 wird die eigentlich am 16. März 2018 auslaufende Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Familiennachzugs verlängert.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/182 sieht hingegen den völligen Wegfall des gesetzlichen Nachzugsanspruchs für Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter vor.

Auch der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/425 sieht vor, den Nachzug von Angehörigen von Personen, die subsidiären Schutz gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG genießen, für weitere zwei Jahre auszusetzen. Hiervon werden Ausnahmen für Fälle vorgesehen, in denen eine weitere Verzögerung der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nicht gerechtfertigt ist. Dies betrifft besondere Härtefälle sowie Sachverhalte, in denen der Lebensunterhalt der nachzugsberechtigten Familienangehörigen gesichert oder Leib, Leben oder Freiheit der nachzugsberechtigten Personen im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet ist.

Gemäß dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/241 soll die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vorzeitig enden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN will mit ihrem Antrag auf Drucksache 19/454 die Bundesregierung dazu verpflichten, keine Gesetzesinitiativen mit dem Ziel der Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte in § 104 Absatz 13 AufenthG zu ergreifen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Hauptausschuss beschloss in seiner 4. Sitzung am 19. Januar 2018 auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 19(0)8) mehrheitlich, zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/439, 19/182, 19/425 und 19/241 sowie dem Antrag auf Drucksache 19/454 eine dreistündige öffentliche Anhörung durchzuführen. Die Anhörung fand in der 5. Sitzung am 29. Januar 2018 statt. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in der Ausschussdrucksache 19(0)10 zusammengestellt. Die von den Fraktionen benannten Sachverständigen sowie weitere Einzelheiten sind dem stenografischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen (Ausschussprotokoll-Nummer 19/5).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Unter Einbeziehung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung hat der Hauptausschuss in seiner 6. Sitzung am 30. Januar 2018 die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der AfD, der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. auf den Drucksachen 19/439, 19/182, 19/425 und 19/241 und den Antrag der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/454 abschließend beraten. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/439 lag ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(0)11 vor.

Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierten, dass mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucksache 19/439) derart verändert werde, dass etwas völlig Neues dabei herauskomme. Auf Grundlage des Minderheitenrechts nach § 70 Absatz 1 Satz 2 GO-BT beantragte die Fraktion DIE LINKE. deshalb die Durchführung einer weiteren Anhörung. Der Ausschuss debattierte daraufhin die Frage, ob bei dem Regelungsgehalt im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD noch ein unmittelbarer Sachzusammenhang mit der ursprünglichen Vorlage gegeben sei. Er stellte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fest, dass ein solcher Sachzusammenhang bestehe und das Minderheitenrecht nach § 70 Absatz 1 Satz 2 GO-BT damit verbraucht sei.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte die Einigung zwischen den Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf die weitere Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 31. Juli 2018 und die Beschränkung auf höchstens 1.000 mögliche Aufenthaltserlaubnisse pro Monat ab dem 1. August 2018. Damit werde eine seit langer Zeit kontrovers diskutierte Frage einer dauerhaften Lösung zugeführt. Mit dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags werde der Anspruch auf Familiennachzug für subsidiär Geschützte abgeschafft und der Grundstein für die in der Sondierung von CDU, CSU und SPD vereinbarte Neuregelung gelegt. Die damit einhergehende Begrenzung der Zuwanderung sei wichtig für den Erhalt des gesellschaftlichen Friedens in Deutschland. Die Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung am Vortag hätten auch noch einmal deutlich gemacht, dass viele Kommunen in Deutschland mit der Aufnahme und Integration der großen Zahl an Zuwanderern ausgelastet seien. Die nun gefundene Lösung gebe den Kommunen Zeit und Planungssicherheit, um die großen Herausforderungen, die mit der Integration der bis auf weiteres Bleibeberechtigten verbunden seien, zu meistern.

Die Fraktion der SPD betonte, dass der Familiennachzug auch zu subsidiär Schutzberechtigten notwendig und richtig sei. Der Schutz der Familie sei zu Recht ein im internationalen und deutschen Recht fest verankertes Grund- und Menschenrecht. Von ganz besonderer Bedeutung sei in diesem Zusammenhang das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause, das in der Kinderrechtskonvention verankert ist. Die Gleichstellung von subsidiär Schutzberechtigten mit den Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention sei richtig und geboten. Beide Personengruppen suchten hier Schutz und bekämen diesen auch. Besonders gelte das gerade jetzt für die Menschen, die aus Syrien nach Deutschland geflohen seien, denn in Syrien werde auf längere Zeit kein Frieden herrschen. Die Familie sei Voraussetzung für eine gute und gelungene Integration hier in Deutschland. Die Fraktion der SPD betonte, dass gerade der Familiennachzug ein sicherer und auch legaler Einreiseweg für schutzbedürftige Menschen sei. Im Visaverfahren werde nach festgelegten Kriterien ausführlich geprüft, wer nach Deutschland komme. Durch den nun zwischen den Fraktionen von SPD und CDU/CSU gefundenen Kompromiss werde der Familiennachzug für subsidiär Geschützte wieder ermöglicht. Die jetzige Verlängerung der Aussetzung solle längstens bis 31. Juli 2018 gelten. Ab August 2018 werde der Familiennachzug wieder ermöglicht. Und dieser werde Deutschland mit 82 Millionen Einwohnern auch nicht überfordern. Wichtig sei darüber hinaus eine wirksame Härtefallregelung. Die Aussetzung des Familiennachzugs bis zum 16. März 2018 sei nur vor dem Hintergrund der hohen Flüchtlingszahlen ab 2015 und der damit verbundenen Ausnahmesituation erfolgt. Diese Ausnahmesituation sei aber nun nicht mehr gegeben.

Die Fraktion der AfD kritisierte die im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehene Kontingentlösung und erklärte, für eine weitere Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte einzutreten, durch die eine Einwanderung in einer hohen Zahl von weiteren beruflich nicht qualifizierten Menschen verhindert werden könne. Der Ansicht, wonach ein Familiennachzug geboten ist, um die Integration zu fördern, werde nicht gefolgt, da für temporär Aufgenommene grundsätzlich kein Integrationsbedarf bestehe. Die effektivste Regelung für eine dauerhafte Aussetzung des Familiennachzugs biete der Gesetzesantrag der Fraktion der AfD (Drucksache 19/182). Durch diesen werde sichergestellt, dass subsidiär Schutzberechtigten auf Dauer kein Familiennachzug gewährt werde. Diese Regelung entspreche einer vormals langjährigen Praxis und verdeutliche den temporären Charakter der subsidiären Schutzgewährung. Sie sei zudem in Einklang mit Regelungen in anderen europäischen Staaten und geeignet, die Überlastung der Aufnahmesysteme in Deutschland zu verhindern.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, in ihrem Gesetzentwurf die weitere Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vorgeschlagen zu haben, da bereits die aktuellen Herausforderungen der Integration die

Kapazitäten insbesondere auf Ebene der Städte und Gemeinden vielfach überstiegen. Die Aussetzung des Familiennachzugs sei allerdings als Übergangsregelung auf zwei Jahre zu befristen; innerhalb dieser zwei Jahre solle der Bundesgesetzgeber das Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht in einem Einwanderungsgesetzbuch – einschließlich des Familiennachzugs – neu ordnen. Die weitere Aussetzung des Familiennachzugs stelle für die betroffenen Familien jedoch eine große Härte dar. Das geltende Recht enthalte in §§ 22, 23 AufenthG zwar Ausnahmen; diese hätten jedoch in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP sehe daher weitere Ausnahmetatbestände vor, in denen ein Familiennachzug zugelassen werde:

- 1. Die neuen Ausnahmefälle erfassten erstens Konstellationen, in denen es den betroffenen Personen nicht mehr zumutbar sei, länger auf den Familiennachzug zu warten. Dies könne aufgrund eines individuellen Härtefalls der Fall sein. Ein solcher Härtefall könne in der Person liegen, zu welcher der Zuzug nach Deutschland erfolgen soll, aber auch in der nachzugsberechtigten Person, z. B. aufgrund einer Verschlechterung der humanitären Lage im Aufenthaltsstaat und einer daraus folgenden Gefahr für Leib, Leben und Freiheit. Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliege, sei besonders das Kindeswohl zu berücksichtigen, da insbesondere jüngere Kinder auf den Kontakt zu ihren Eltern und eine intakte familiäre Lebensgemeinschaft für ihre emotionale und geistige Entwicklung angewiesen seien.
- 2. Da der Familiennachzug aufgrund der großen integrationspolitischen Herausforderungen in Deutschland beschränkt werde, sei es nur konsequent, einen Familiennachzug ferner in den Fällen zu erlauben, in denen der Integrationsaufwand voraussichtlich gering sein werde. Dies sei zum einen anzunehmen, wenn die Person, zu welcher der Nachzug erfolgt, den Lebensunterhalt sowohl für sich als auch für die nachzugsberechtigten Personen sichern kann. Zum anderen solle ein Nachzug aber auch erlaubt werden, wenn die Person, zu welcher der Nachzug erfolge, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland integriert habe. Dann nämlich sei die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie für die nachzugsberechtigten Personen Vorbildfunktion habe und auch ihre Integration schnell gelingen werde.

Zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsantrag erklärte die Fraktion der FDP, dass dessen Formulierung unklar sei. Insbesondere sei der genaue Inhalt der noch zu erlassenden bundesgesetzlichen Regelung unbekannt.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass bereits die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten erheblichen verfassungs-, menschen- und völkerrechtlichen Zweifeln begegne – für die geplante weitere Aussetzung gelte dies umso mehr. Der Schutz von Ehe und Familie sei ein Grundrecht (Artikel 6 GG), die weitere Aussetzung des Familiennachzugs und eine mögliche Umformung dieses Anspruchs in ein zahlenmäßig kontingentiertes Gnadenrecht würden auch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 10 bzw. in Verbindung mit Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen. Hinzu käme ein Verstoß gegen den Vertrauensschutz: Den Betroffenen sei durch Politik und Behörden erklärt worden, dass der Nachzug ab Mitte März 2018 wieder möglich sei, das Auswärtige Amt habe ausdrücklich eine schnelle Bearbeitung von ab Anfang 2018 gestellten Anträgen in Hinblick auf die auslaufende gesetzliche Regelung zugesagt.

Ursprüngliche Prognosen zum Umfang des mutmaßlichen Familiennachzugs, die die Aussetzung begründen sollten, hätten sich nach nunmehr vorliegenden Daten als viel zu hoch erwiesen, es gehe insgesamt um den Nachzug von nur etwa 60.000 Personen.

Die bisherige Härtefallregelung im Rahmen des § 22 AufenthG sei in der Praxis weitgehend unwirksam. In fast zwei Jahren seien bis Anfang Dezember 2017 trotz zehntausender Betroffener gerade einmal 66 Visa in besonderen Härtefällen erteilt worden. Insbesondere das Kindeswohl werde trotz völkerrechtlicher Verpflichtungen massiv missachtet. Lange Wartezeiten führten bei Kindern und Jugendlichen dazu, dass das Recht auf Familienzusammenführung mit Erreichen des 18. Lebensjahrs gänzlich verloren gehe und die Kinder dauerhaft von ihren Eltern und Geschwistern getrennt würden.

Diese Gesichtspunkte seien bei der Sachverständigenanhörung noch einmal sehr deutlich geworden. Der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) habe betont, dass subsidiär Schutzberechtigte ein vergleichbares Schutzbedürfnis hätten wie Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Es handele sich auch nicht um einen temporären Status. Die Bedrohungen für Leib und Leben oder von Menschenrechtsverletzungen dauerten vielmehr oft über Jahre und Jahrzehnte hinaus an, so dass subsidiär Schutzberechtigte beim Familiennachzug gleich gestellt werden sollten. In der Anhörung sei auch deutlich geworden, wie enttäuscht und geradezu verzweifelt Betroffene nach der Ankündigung einer weiteren Aussetzung des Familiennachzugs seien.

Eine Integration der bereits hier lebenden Menschen mit subsidiärem Schutzstatus sei kaum möglich, wenn sie um das Leben und Wohl ihrer noch im Ausland lebenden Angehörigen bangen müssten. Viele Menschen würden regelrecht zermürbt und krank oder hätten Suizidgedanken.

Soweit einzelne Städte und Gemeinden Probleme bei der Unterbringung, bei Integrationskursen, Kitas und Schulplätzen geltend machten, müsse es darum gehen, diese durch den Bund effektiv zu unterstützen. Die Fraktion DIE LINKE. setze sich seit langem für einen Ausbau der sozialstaatlichen Strukturen und Angebote für alle ein, denn schon vor der Ankunft der Geflüchteten habe es einen Mangel an bezahlbaren Wohnungen, Kita-Plätzen und gut ausgestatteten Schulen gegeben. Die Erfüllung von menschenrechtlichen Verpflichtungen könne aber nicht unter einen Kostenvorbehalt gestellt werden, sozial ausgegrenzte Menschen dürften nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Die geplante weitere Aussetzung sei sachlich nicht zu begründen, rechtlich höchst fragwürdig und mit Blick auf die betroffenen Familien schlicht inhuman. Der Familiennachzug sei einer der wenigen Möglichkeiten für Geflüchtete, legal und sicher nach Deutschland zu kommen. Die Einschränkung des Familiennachzugs bringe Betroffene dazu, auf irregulären Wegen einzureisen. Dabei gebe es bereits Tote zu beklagen, ebenso gebe es Berichte über in Syrien ausharrende Angehörige, die noch während der Wartezeit im Krieg zu Tode gekommen sind.

Die Fraktion DIE LINKE. habe deshalb einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Aussetzung des Familiennachzugs sofort beendet werden soll, um den Betroffenen ein schnelles positives Signal des Bundestages zu geben. Am Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sei zu kritisieren, dass keine Kriterien ersichtlich seien, nach denen das Ermessen zur Gewährung von Familiennachzug im Rahmen der Kontingentlösung auszuüben sei. Zudem bleibe ungeklärt, in welcher Form künftig von der Härtefallklausel des § 22 AufenthG Gebrauch gemacht werden könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wandte sich gegen eine Verlängerung der Wartefrist für den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten über den 16. März 2018 hinaus. Die Möglichkeit des Zusammenlebens mit der eigenen Familie sei eines der zentralen Grundrechte. Für geflüchtete Menschen sei die Einheit der Familie oft nur schwer möglich: Sie würden durch Krieg, Vertreibung oder auf der Flucht getrennt oder einzelne Familienmitglieder versuchten allein zu flüchten. Nach einem erfolgreich durchlaufenden Asylverfahren bestünde dann eigentlich die Möglichkeit des Familiennachzugs.

Wer Integration wolle, müsse Geflüchteten, die wahrscheinlich viele Jahre in Deutschland leben würden, Perspektiven auf ein Zusammenleben mit den Familien bieten. Ihre Grundrechte dürften nicht beschnitten werden.

Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte vor rund zwei Jahren habe schwerwiegende Folgen für alle Beteiligten: Die Angehörigen im Herkunfts- oder Drittstaat seien teils lebensgefährlichen Umständen ausgesetzt. Die Trennung von der Familie sei ein zentrales Integrationshemmnis. Wer ständig Angst um seine engsten Angehörigen im Krieg in Syrien oder Irak haben müsse, habe weniger Kraft hier in Deutschland anzukommen. Wer an seine Familie denke und sich sorge, könne sich nicht auf Integrationskurs, Schule, Ausbildung oder den neuen Job konzentrieren. Die Perspektive, möglicherweise erst nach langem Warten wieder vereint zu sein, treibe zudem die betroffenen Familienmitglieder, auf gefährlichen Wegen nach Europa und Deutschland zu kommen.

Die betroffenen überwiegend syrischen und irakischen subsidiär Schutzberechtigten warteten sehnlichst das Ende der Wartefrist herbei. Sie seien von den Behörden immer wieder auf den 16. März 2018 verwiesen worden. Terminanfragen für Anträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten würden seit Anfang 2018 von den Auslandsvertretungen der Anrainerstaaten Syriens und des Irak wieder entgegengenommen. Im Sinne des Vertrauensschutzes sei auch deswegen von einer Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs abzusehen. Wenn der Familiennachzug für diese Menschen nun noch weiter ausgesetzt würde, hätte das dramatische Folgen, auch das Vertrauen in den Rechtstaat Deutschland würde für die Betroffenen erschüttert. Eine weitere Aussetzung des Familiennachzugs über März 2018 hinaus sei daher unverantwortlich und unmenschlich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD dahingehend, dass Kinderrechte nicht kontingentierbar seien. Es bleibe außerdem unklar, nach welchem Verfahren die Kontingentierung durchgeführt werden solle und ob hierbei Kindsrechtsbelange ausreichend Berücksichtigung fänden.

Anhand der an sie gerichteten Fragen der Fraktionen erläuterte die **Bundesregierung** aus ihrer Sicht wesentliche Aspekte bei der Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(0)11 hat der Hauptausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Sodann beschloss der **Hauptausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/439 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/439 sind in der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses auf Drucksache 19/586 ersichtlich.

Des Weiteren beschloss der **Hauptausschuss** mehrheitlich, die Ablehnung der Gesetzentwürfe der Fraktion der AfD, der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. auf den Drucksachen 19/182, 19/425 und 19/241 sowie des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/454 zu empfehlen.

Der Beschluss zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/182 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD gefasst.

Der Beschluss zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/425 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP gefasst.

Der Beschluss zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/241 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefasst.

Der Beschluss zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/454 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefasst.

Berlin, den 30. Januar 2018

Armin Schuster (Weil am Rhein)
Berichterstatter

Dr. Eva HöglBerichterstatterin

Dr. Roland Hartwig Berichterstatter

Stephan Thomae Berichterstatter Ulla Jelpke Berichterstatterin Luise Amtsberg Berichterstatterin

